

GR_GERICHTE BK 2007 33 vom 19. September 2007

GR Gerichte, 2007-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_BK_2007_33

FR: GR_GERICHTE BK 2007 33 du 19 septembre 2007

IT: GR_GERICHTE BK 2007 33 del 19 settembre 2007

Regeste

Verletzung von Verkehrsregeln | KreisP Einstellungsverfügung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 138 StPO kann gegen Verfügungen des Staatsanwaltes bei der Beschwerdekammer des Kantonsgerichts Beschwerde geführt werden. Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung geltend macht; insbesondere kann sich der Geschädigte gegen Ablehnungsverfügungen beschweren (Art. 139 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist demnach einzutreten.

E. 2

Gestützt auf Art. 138 StPO kann die Beschwerdekammer angefochtene Verfügungen nicht nur auf Rechtswidrigkeit, sondern auch auf Unangemessenheit überprüfen. Die Beschwerdekammer hat in ständiger Rechtsprechung bezüglich ihrer Kognitionsbefugnis am Grundsatz der freien Ermessenskontrolle festgehalten, allerdings präzisierend beigefügt, dass ein Eingreifen in das Ermessen des Untersuchungsrichters und des Staatsanwaltes nur geboten sei, wenn deren Verfügung sich nicht mit triftigen Gründen rechtfertigen lasse (PKG 1975 Nr. 55).

E. 2.3

m) die Querung von 7 m gemacht und die Fahrbahn verlassen hatte - zu diesem Zeitpunkt will sie eigenen Angaben zufolge den nahenden Beschwerdeführer gesehen haben (vgl. act. 3.14 S. 3) - ist demgegenüber von einem Zeitraum von rund 3.4 Sekunden auszugehen. Wer erkannt hat, dass der Weg frei ist, muss schliesslich überhaupt erst den Entschluss fassen, das Manöver durchzuführen. Diesem Entschluss folgt die Reaktion, vorliegend also das Zuwenden der Aufmerksamkeit in die beabsichtigte Fahrtrichtung und das Beschleunigen des Fahrzeugs aus dem praktischen Stillstand in das - so Y. - etwas schnellere Schrittempo. Ist davon auszugehen, dass Y. sich darauf eingestellt hatte, umgehend nach Überprüfung des Gegenverkehrs mit dem Manöver zu beginnen, ist für die Reaktion und Umsetzung - ähnlich wie bei der Reaktion bei Bremsbereitschaft - von einer Zeitdauer von 0.5 bis 0.7 Sekunden auszugehen (vgl. dazu H. Giger, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, 6. Auflage, N. 95). Ob diese Reaktionszeit vorliegend dazuzuzählen ist oder aber X. - wie dieser bei seiner Berechnung annimmt - gerade in den Sichtbereich einfuhr, als Y. das Abbiegemanöver einleitete, lässt sich nicht klären. Beides ist möglich. Die Frage ist auch irrelevant, da ja auch in dem vom Beschwerdeführer angenommenen Fall nicht davon auszugehen wäre, dass Y. den Motorradfahrer vor

Beginn des Manövers wahr- genommen hätte. So oder anders kann auch festgestellt werden, dass sich der Vorwurf der Missachtung von Art. 36 Abs. 3 SVG gegenüber Y. höchstens dann rechtfertigt, wenn erwiesen ist, dass sich X. zum Zeitpunkt des Beginns des Abbiegemanövers bereits im überblickbaren Raum befand. Denn ist dies nicht der Fall, durfte die Beschwerdegegnerin das Manöver in jedem Fall ausführen. In den 4.3 bis 4.5 Sekunden, die sie - unter Einschluss der Reaktionszeit - für die Durchführung des Manövers benötigte, hätte ein mit 30 km/h in den über-

E. 3

Nicht mehr weiter einzugehen braucht auf die Rüge des Be- schwerdeführers, das ihm zugestellte Exemplar des vorinstanzlichen Ent- scheids enthalte keine bzw. nur eine mangelhafte Begründung. Wie dargelegt wurde, erhielt der Beschwerdeführer von der Vorinstanz zwar in der Tat einen fehlerhaft ausgefertigten Entscheid mitgeteilt. Das Kantonsgerichtspräsidium hat ihm jedoch in der Folge eine korrekte Version zugestellt und ihm die Gele- genheit eingeräumt, sich im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels zu äus-

E. 8

sern. Damit vermochte X. umfassend von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen. 4. Wer nach links abbiegen will, ist gemäss Art. 36 Abs. 3 SVG ver- pflichtet, den entgegenkommenden Verkehrsteilnehmern den Vortritt zu lassen, und zwar unbekümmert darum, ob auf Verzweigungen oder anderswo abgebo- gen wird. Die Bestimmung stellt einen Anwendungsfall der im Strassenverkehr gültigen Grundregel dar, wonach derjenige, der seine Richtung beibehält, den Vorrang hat vor demjenigen, der sie ändert (BGE 112 IV 91 E. 2 S. 93 mit Hin- weisen). Weil mit jeder Richtungsänderung zusätzliche Gefahren verbunden sind, hat der Linksabbieger sein Manöver mit besonderer Vorsicht auszuüben (BGE 100 IV 187). Eine Behinderung liegt dann vor, wenn der Berechtigte durch das Verhalten des Vortrittsbelasteten zu brüskem Bremsen, Beschleunigen oder Ausweichen gezwungen wird, gleichgültig, ob eine Kollision erfolgt oder nicht (BGE 105 IV 341). Um solchem vorzubeugen, ist der Linksabbieger ge- halten, das vor ihm liegende Strassenstück mit erhöhter Aufmerksamkeit zu be- obachten und sich zu überzeugen, dass auf der anderen Fahrbahn kein Fahr- zeug naht, dessen Vortritt durch das Manöver in Frage gestellt würde (BGE 84 IV 115 f.). 5. Der Kreispräsident hat in der angefochtenen Verfügung - ausge- hend von zwei unterschiedlichen Geschwindigkeiten des Motorradfahrers - Be- rechnungen zu den jeweils zurückgelegten Strecken und Anhaltewegen ge- macht. Alsdann stellte er diese Werte dem ebenfalls errechneten Zeitraum ge- genüber, den Y. zur Überquerung der Strasse benötigte und kam zum Schluss, dass Letztere nicht vorschriftswidrig gehandelt habe. Der Beschwerdeführer stellt diesen Ausführungen wiederum eigene Berechnungen entgegen. Diese Berechnungen und damit auch die mit ihnen verbundenen Aussagen beruhen jedoch verschiedentlich auf reinen, die Beweislage ausser Acht lassenden An- nahmen. a) Bereits mit Schreiben vom 22. August 2007 wurden die Parteien darauf hingewiesen, dass die vorinstanzlichen Berechnungen zum Anhalteweg auf einer anderen Berechnungsgrundlage als der im Entscheid zitierten basie- ren, und die Berechnungen auch nicht - wie fälschlicherweise vermerkt wurde - den Anhalteweg, sondern den (kürzeren) Bremsweg betreffen. Wurde den Be- rechnungen jedoch nicht der Anhalteweg zugrunde gelegt, kommt ihnen von vornherein keine Aussagekraft zu.

E. 9

b) Darüber hinaus lässt sich wohl ermitteln, welcher Brems- bzw. Anhalteweg ein Motorrad bei 30 km/h oder 40 km/h hat. Besondere Schlüsse ergeben sich daraus aber im vorliegenden Fall nicht. Zu prüfen gilt die Frage, ob Y. den an sich vortrittsberechtigten X. mit ihrem Abbiegemanöver behindert hat. Das hängt nicht vom theoretisch ermittelten Anhalte- und noch weniger vom kürzeren Bremsweg ab. Denn eine Behinderung liegt selbstverständlich nicht erst dann vor, wenn die Distanz für X. zum Anhalten zu klein war. Ebenso wenig lässt der Anhalteweg im gegebenen Fall eindeutige Rückschlüsse auf die Frage der Distanzen und die gefahrenen Geschwindigkeiten zu. Denn unbestritten ist, dass X. ja nicht ordentlich zum Halten kam, sondern sowohl ein Brems-, als auch ein Ausweichmanöver machte, durch das er zudem zu Fall kam. Abgesehen davon ist bereits umstritten, in welcher Distanz das Manöver erfolgte (vgl. dazu die nachstehenden Erwägungen in Ziff. 5.e). Relevant sind primär andere Faktoren. Ob die Beschwerdegegnerin damit rechnen musste, dass sie X. behindert, wenn sie das Manöver ausführt, hängt zum einen von der Dauer des Abbiegemanövers ab. Zum anderen ist entscheidend, welche Wahrnehmungen und welches Verhalten die Beschwerdegegnerin in Bezug auf den nahenden Verkehr gemacht hat bzw. hätte machen müssen. Massgebend sind diesbezüglich wiederum die Sichtdistanz, die zu erwartende Geschwindigkeit des Gegenverkehrs und die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit von X.. Anhand dieser Elemente gilt es nachstehend denn auch zu prüfen, ob der Kreispräsident zu Unrecht das Vorliegen von ausreichenden Anhaltspunkten für eine Widerhandlung gegen Art. 36 Abs. 3 SVG verneint hat. c) Als Erstes ist auf die Dauer des Abbiegemanövers einzugehen. Gemäss der nachträglich von der Polizei angefertigten Unfallskizze (act. 3.20) hatte Y. dazu ein Fahrbahnstück von 7 m zu queren. Y. gab sodann anlässlich ihrer Einvernahmen (act. 3.6 S. 1 f., act. 3.14 S. 4) zu Protokoll, sie habe ihr Fahrzeug praktisch zum Stillstand abgebremst und habe dann - nachdem sie sich vergewissert hatte, dass kein Gegenverkehr nahe - die Fahrbahn "etwas schneller als im Schrittempo" (act. 3.6 S. 2) überquert. Der Kreispräsident schloss daraus, dass Y. das Manöver mit rund 10 km/h ausführte. Unter Berücksichtigung dieser Werte errechnete der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 13. Juni 2007 für das ganze Manöver von Y. eine Zeitdauer 2.52 Sekunden. Diese Berechnung ist nicht haltbar. Denn wie aus den Darlegungen des Beschwerdeführers folgt, veranschlagt er damit für das Manöver lediglich die Zeit, welche die Beschwerdegegnerin für die Bewältigung einer Strecke von 7 m mit einer Geschwindigkeit von 10 km/h benötigte. Bei der Frage, wie lange

E. 10

das ganze Manöver gedauert hat, ist jedoch nicht nur der Zeitraum zu berücksichtigen, den die Beschwerdeführerin brauchte, um vom Ausgangspunkt mit der Fahrzeugfront das betreffende Fahrbahnstück (7 m) zu queren, sondern zusätzlich jene Zeit, welche sie dafür benötigte, um mit dem Fahrzeug aus diesem Fahrbahnstück zu gelangen. Zu den 7 m ist demnach die Autolänge hinzuzuzählen. Y. fuhr einen Peugeot 106, mithin einen Kleinwagen. Bei einem solchen Fahrzeug ist von einer Länge von rund 3.5 m auszugehen. Für die Überquerung des 7 m langen Fahrbahnstücks mit dem ganzen Auto - also einer Strecke von 10.5 m - wird bei einer Geschwindigkeit von 10 km/h ein Zeitraum von rund 3.8 Sekunden benötigt ($3600:10000 \times 10.5$). Bis zum Zeitpunkt, als die Beschwerdegegnerin mit dem grösseren Teil des Fahrzeugs ($\frac{2}{3}$ von 3.5 m =

E. 11

blickbaren Raum einfahrender Fahrzeuglenker maximal 37.5 m zurückgelegt (30000:3600x4.5). Ohne Berücksichtigung der Reaktionszeit, also in einem Zeitraum von 3.8 Sekunden, wäre ein solcher Motorradfahrer knapp 32 m gefahren. Nachdem ein Raum von 48.5 m zur Verfügung stand, wäre es nicht zu einer Behinderung gekommen. Schliesslich brauchte die Beschwerdegegnerin auch nicht mit erhöhten Geschwindigkeiten zu rechnen und durfte sogar in vermehrtem Mass auf ein aufmerksames und korrektes Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmer zählen. Ausserorts, wo eine allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h zu beachten ist, hat der Fahrzeuglenker nicht mit Geschwindigkeiten über 90 km/h zu rechnen (BGE 118 IV 277 E. 5b; BGE 120 IV 252 E. 2d/aa). Auf den Innerortsbereich von so genannten Tempo-30-Zonen kann diese Regel nicht übertragen werden. Tempo-30-Zonen betreffen gemäss Art. 22a SSV Siedlungsbereiche, in denen besonders vorsichtig und rücksichtsvoll gefahren werden soll (Art. 22a SSV). Eine solche Fahrweise drängt sich bei einer derart tiefen Geschwindigkeit denn auch geradezu auf. Folgerichtig darf von den anderen Verkehrsteilnehmern auch diese Fahrweise erwartet werden und es braucht nicht mit nennenswerten Geschwindigkeitsüberschreitungen gerechnet zu werden. Noch weniger ist mit Fahrzeuglenkern zu rechnen, die sowohl mit übersetzter Geschwindigkeit als auch ohne die in solchen Zonen gebotene erhöhte Aufmerksamkeit fahren. d) Dass X. sich bereits im überblickbaren Streckenteil befand, ist nicht ausgewiesen. Y. äusserte sich wiederholt und widerspruchsfrei dahingehend (act. 3.6, act. 3.14, act. 3.17), dass sie den Gegenverkehr überprüft und X. im überblickbaren Bereich nicht gesehen habe. X. wiederum gab an, er habe das Fahrzeug plötzlich aus einer Entfernung von 10 bis 12 m auf seiner Fahrbahn wahrgenommen (vgl. act. 3.5 S. 2, act. 3.14 S.2). Wenn sich das Auto aber bereits - und das in einer Distanz von 10 bis 12 m - auf seiner Fahrbahn befand, als er es zum ersten Mal wahrnahm, folgt daraus, dass Y. das Manöver in jedem Fall früher begonnen haben musste und der Beschwerdeführer ihr dessen ungeachtet ein grösseres Streckenstück ungebremst entgegengefahren ist. Dabei ist auch nicht ersichtlich, weshalb Y.s Aussage, zum Zeitpunkt der Vornahme ihres Abbiegemanövers habe sich der Motorradfahrer noch nicht im Sichtbereich befunden, vorweg weniger glaubhaft sein soll. Denn klarerweise kann daraus, dass X. die langsam fahrende Beschwerdegegnerin eigenen Angaben zufolge erst im Verlaufe des Abbiegemanövers auf eine Distanz von wenigen Metern auf seiner Fahrbahnseite wahrgenommen hat, auch nicht geschlossen werden, er müsse sich bereits im überblickbaren Bereich befunden haben.

E. 12

den haben, als Y. sich zur Ausföhrungen des Manövers entschloss. Im Gegenteil. Wäre er zu diesem Zeitpunkt bereits von Y. wahrnehmbar gewesen, hätte umgekehrt ja wohl auch er sie sehen und letztlich bereits den Beginn ihres Manövers beobachten müssen. Tat er es nicht, spricht das nicht für, sondern gegen die Annahme, dass sich X. im rechtserheblichen Zeitpunkt bereits im überblickbaren Streckenbereich befand und entsprechend besteht schon allein aus diesem Grund auch keine Rechtfertigung, Y. eine Verletzung von Art. 36 Abs. 3 SVG vorzuhalten. e) Auch aus den Berechnungen, welche der Beschwerdeführer zu seiner während des Abbiegemanövers zurückgelegten Strecke anstellt, lässt sich nichts für seine Version ableiten. ea) Dass X. am besagten Tag tatsächlich die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h - wie er behauptet - eingehalten hat oder wenigstens nicht schneller gefahren ist als 40 km/h ist nicht bewiesen. Es ist wiederum eher auf das Gegenteil zu schliessen. Wohl erklärte X. anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 7. Juni 2006 (act. 3.5 S. 2), er sei mit 30 km/h unterwegs gewesen. Schon bei dieser Gelegenheit räumte er indessen

ein, der ihn behandelnde Arzt habe ihn möglicherweise danach gefragt, was passiert sei, worauf er – X. - ihm lachend gesagt habe, er sei wahrscheinlich wieder einmal zu schnell unterwegs gewesen. Soweit X. damit das gegenüber einer Drittperson erfolgte Eingeständnis einer Geschwindigkeitsüberschreitung als nicht ernst gemeinte Bekundung darstellen sollte, ist seine Aussage wenig glaubhaft. Tatsache ist, dass auch Y. zu Protokoll gab (act. 3.6 S. 2), X. habe nach dem Unfall erklärt, er sei zu schnell gefahren. Y., die X. - mit dem Fahrzeug schon teilweise ausserhalb der Fahrbahn stehend - noch durch das Fenster der Beifahrertüre wahrgenommen haben will (act. 3.6 S. 1), schätzte die Geschwindigkeit des herannahenden Motorradfahrers auf ca. 50 km/h. Schliesslich räumte X. dann anlässlich der Konfrontation vom 7. November 2006 (act. 3.14) selbst ein, er könne nicht ausschliessen, dass er schneller als 30 km/h gefahren sei. Seine Geschwindigkeit habe aber höchstens 40 km/h betragen. Dass schliesslich auch noch der unmittelbar nach dem Unfall hinzugekommene Arzt in seinem Schreiben vom 1. November 2007 (act. 3.11) festhielt, X. habe erklärt, er sei zu schnell gefahren, ist nicht weiter von Belang. Denn nur schon allein aufgrund der Aussagen der beiden Unfallbeteiligten besteht schlicht keine Rechtfertigung mehr, bei der Berechnung der während des Abbiegemanövers zurückgelegten Strecke von der zulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h auszugehen.

E. 13

eb) Ebenso wenig rechtfertigt es sich, stattdessen nun einfach der Be- teuerung von X., seine Geschwindigkeit habe aber höchstens 40 km/h betra- gen, Glauben zu schenken. X.s Interesse am Ausgang des Verfahrens ist nicht geringer als jenes der Beschwerdegegnerin und es besteht insofern kein An- lass, seiner Aussage mehr Gewicht beizumessen als jener von Y., die erklärte, die Geschwindigkeit von X. habe gegen 50 km/h betragen. Gleiches trifft im Übrigen auch auf die angegebenen Distanzen zu. Dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug aus einer Distanz von 10 bis 12 m wahrnahm und dieses sich noch praktisch vollumfänglich auf der Fahrbahn befand (vgl. dazu die vom Be- schwerdeführer angefertigte Skizze, Anhang zu act. 3.14), ist nicht glaubhafter als die Aussage von Y., welche behauptet, sie habe - mit der Frontpartie des Autos bereits auf der Parkplatzeinfahrt bzw. nur mit dem Heck auf der Fahrbahn - durch das Seitenfenster gesehen, wie der Motorradfahrer rund 20 m entfernt in rasantem Tempo um die Kurve gekommen sei und dann das Bremsmanöver eingeleitet habe. Einerseits erklärt ihre Bekundung, ihr Manöver sei noch nicht abgeschlossen gewesen, weshalb X. überhaupt reagierte. Sie zeigt auch, dass er sie offenkundig sehr spät wahrnahm. Zum anderen erscheint es aber auch wahrscheinlicher, dass die Distanz zum Zeitpunkt seiner Reaktion tatsächlich grösser als 10 bis 12 m war und/oder Y. tatsächlich - wie sie behauptet - bereits mit dem grösseren Teil des Fahrzeugs ausserhalb der Fahrbahn stand. Denn eine Distanz von 10 bis 12 m hätte kaum ausgereicht, nach der Wahrnehmung überhaupt noch mit einer Reflexreaktion in Form eines Abbrems- und Aus- weichmanövers auf ein die Fahrbahn versperrendes Fahrzeug zu reagieren. Dies umso weniger, als X. ja selbst angibt, die Wahrnehmung des Fahrzeugs sei "plötzlich" - also überraschend - erfolgt. Er war mit anderen Worten gar nicht auf die Situation vorbereitet, womit kaum von einer besonders geringen Reak- tionszeit ausgegangen werden kann. ec) Schliesslich trifft es auch nicht zu, dass Y. eine solche Beobach- tung gar nicht hätte machen können, wenn sie sich bereits mit dem grösseren Teil des Fahrzeugs ausserhalb der Fahrbahn befunden hat. Y. bog mit Sicher- heit nicht in einem spitzen, das heisst unter 90 Grad liegenden Winkel in den Parkplatz ab. Insbesondere aber handelt es sich bei ihrem Fahrzeug - wie dar- gelegt wurde - um einen Kleinwagen. Folgt man der Behauptung, sie habe zum Zeitpunkt ihrer Wahrnehmung mit dem grösseren Teil

ihres Fahrzeugs - mithin im Umfang von 2.3 m - bereits die Fahrbahn verlassen und berücksichtigt man für den Vorderteil des Fahrzeugs bis zur A-Säule (Beginn Fahrgastzelle) rund einen Meter, ist davon auszugehen, dass sie sich zu diesem Zeitpunkt mit dem

E. 14

Fahrersitz kaum mehr als einen Meter ausserhalb des Fahrbahnbereichs befand. Wie aus der Skizze der Polizei ersichtlich ist, ist es unter diesen Umständen durchaus möglich, einen herannahenden Motorradfahrer in der geltend gemachten Distanz aus dem Seitenfenster wahrzunehmen. f) Räumt der Beschwerdeführer selbst ein, seine Geschwindigkeit habe möglicherweise statt der erlaubten 30 km/h 40 km/h betragen, ist auch nicht auszuschliessen, dass er noch schneller unterwegs war, und war die Distanz im Zeitpunkt der Wahrnehmung des Manövers möglicherweise auch grösser als 10 bis 12 m, ist schlicht nicht ersichtlich, inwiefern sich gegenüber Y. noch der Vorwurf der Missachtung von Art. 36 Abs. 3 SVG rechtfertigen soll. Die Version des Beschwerdeführers vermag keineswegs mehr, sondern eher weniger zu überzeugen als jene der Beschwerdegegnerin. Der Strafrichter darf sich jedoch bereits dann nicht mehr von der Existenz eines für die Angeschuldigte ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Selbst wenn schliesslich - wozu beweismässig keine Rechtfertigung besteht - von einer Geschwindigkeit von 40 km/h und der Wahrnehmung des Fahrzeugs auf 10 bis 12 m ausgegangen würde, liesse sich nicht mehr zur Feststellungen gelangen, X. müsse sich bereits im überblickbaren Raum von 48.5 m befunden haben, als Y. sich zum Manöver entschloss. Bei einer Geschwindigkeit von 40 km/h beträgt der pro Sekunde zurückgelegte Weg 11.1 m. Um sich Y. 10 bis 12 m zu nähern, mithin rund 37.5 m zurückzulegen, bedurfte X. folglich rund 3.4 Sekunden. Dieser Zeitraum schliesst - wie die Berechnung des massgeblichen Zeitraums belegt - nicht aus, dass Y. mit ihrem Manöver vor dem Einfahren des Beschwerdeführers in den überblickbaren Raum begann. Umso weniger fällt der Vorwurf der Widerhandlung gegen Art. 36 Abs. 3 SVG dann in Betracht, wenn von einer noch höheren Geschwindigkeit und/oder einem grösseren Abstand bei Wahrnehmung des Fahrzeugs von Y. ausgegangen wird. 6. Darüber hinaus sind auch keine neuen Beweismittel ersichtlich, die das Beweisergebnis zu beeinflussen vermögen. Namentlich ist auch von einem unfallanalytischen Gutachten, wie es der Beschwerdeführer mit seinem Beweisergänzungsantrag fordert, kein Aufschluss zu erwarten. Nachdem die Polizei nicht beigezogen wurde, unterblieb auch eine Aufnahme des Spurenbilds, das für die Ausfertigung eines solchen Gutachtens Voraussetzung wäre. Dies hat nicht zuletzt auch der Beschwerdeführer selbst zu vertreten, nachdem er den Beizug der Polizei nicht wollte. Gleich verhält es sich mit dem beantrag-

E. 15

ten Augenschein in Maienfeld. Wozu ein solcher erforderlich sein soll, wird weder dargelegt, noch ist dafür ein Grund ersichtlich. Irgendwelche Unklarheiten in Bezug auf den Ort des Geschehens bestehen nicht. Sodann geben bereits die bei den Akten liegende Fotodokumentation und die nachträglich von der Polizei angefertigte Skizze einen ausreichenden Überblick über die an sich bekannte Örtlichkeit. 7. Zusammenfassend gilt demnach festzustellen, dass sich keine rechtsgenügenden Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Widerhandlung gegen Art. 36 Abs. 3 SVG von Y. ergeben. Für die Einstellung der Strafuntersuchung gegen Y. lagen triftige Gründe vor. Die angefochtene Einstellungsverfügung des Kreispräsidenten Maienfeld erweist sich im Ergebnis weder als

rechtswidrig noch als unangemessen. Die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen. 8. Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 800.-- zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 160 Abs. 1 StPO), der zudem die anwaltlich vertretene Beschwerdegegnerin ausseramtlich zu entschädigen hat (Art. 160 Abs. 4 StPO). In Berücksichtigung des notwendigen Aufwands erscheint eine Entschädigung in Höhe von Fr. 1'400.-- inklusive Mehrwertsteuer der Sache angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.